

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 20.

Dresden, am 5. October

1850.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 2. October 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Schluß der Verathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, einige veränderte Bestimmungen über die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend. — Besondere Verathung über §. 1. — Aussetzung der Verathung über denselben. — Besondere Verathung über §. 2a. und b. sowie §. 3—5. — Beschlußfassung. — Besondere Verathung über §. 6 und Beschluß auf Wegfall desselben. — Besondere Verathung über §. 7 und 8 und nachträglich über §. 1. — Schlußabstimmung. — Verathung des Vorberichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Budgetvorlage für die Jahre 1849—1851 betreffend. — Vortrag desselben und Beschlußfassung.

Die Sitzung beginnt gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Friesen und des Regierungskommissars Scharschmidt, sowie in Anwesenheit von 34 Mitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch Secretair v. Polenz aufgenommenen Protocolls, welches auf gestellte Präsidialfrage von der Kammer einstimmig genehmigt und von den Herren v. Mostiz-Wallwitz und v. Römer mit unterzeichnet wird. Es wird hierauf zum Vortrage der Registrande übergegangen, welche nur eine Nummer enthält und zwar:

(Nr. 113.) Petition des Stadtraths zu Schlettau um fernere Gewährung, sowie Erhöhung der dem Med. pract. Hellinger daselbst für die Armenpraxis bewilligten jährlichen Beihilfe.

Präsident v. Schönfels: Der Gegenstand dieser Petition dürfte am geeignetsten bei der Position für das Medicinal- und Veterinairwesen bei dem Ministerium des Innern Beachtung finden, und ich schlage daher vor, da jenes Budget bei der zweiten Kammer zuerst zur Verathung kommen wird, denselben an jene Kammer abzugeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Eine weitere Mittheilung
I. R. (1. Abonnement.)

habe ich der geehrten Kammer nicht zu machen, und wir können daher sofort zum ersten Gegenstande der heutigen

Tagesordnung

übergehen, es ist dies die Fortsetzung desjenigen Gegenstandes, den wir gestern besprochen haben. Ich ersuche den Referenten, Herrn Bürgermeister Hennig, sich auf den Rednerstuhl zu begeben, um uns den Vortrag zu gewähren.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 1.

Die in dem Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 §. 84 unter a. bis f. und §. 85 getroffenen, durch das Gesetz A. vom 21. Juli 1846 §. 2 aufrecht erhaltenen Bestimmungen werden hiermit außer Wirksamkeit und an deren Stelle folgende Vorschriften gesetzt.

(Die Motive zu den §§. 1—8 siehe L.-M. II. R. Nr. 7 S. 149 ff.)

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 1.

Gegen diese Paragraphe hat die Deputation nichts zu erinnern und empfiehlt deren Annahme.

v. Schönberg-Purschenstein: Ich halte dafür, daß die §. 1 nicht an diese Stelle gehöre; es werden dadurch die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes von 1832 und 1846 aufgehoben, ehe wir noch wissen, ob die späteren Bestimmungen, welche an die Stelle der aufgehobenen treten sollen, Annahme finden werden, und sollte das nicht der Fall sein, dann würden wir gar keine Bestimmungen über die Ablösung der Lehngelder haben. Daher sollte ich meinen, es gehöre diese Paragraphe zu Ende des Gesetzes, und würde darauf antragen, daß die Abstimmung über diese Paragraphe ausgesetzt bleibe bis nach Verathung der übrigen Paragraphen.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Bemerkung ist nur eine redactionelle. Uebrigens wenn wir auch für Annahme der §. 1 uns entscheiden und gehen später auf die andern Bestimmungen nicht ein, so wird §. 1 dessenungeachtet nicht als angenommen zu betrachten sein.

Prinz Johann: Ich habe meinerseits kein Bedenken dagegen, die Abstimmung über §. 1 für jetzt auszusetzen.

v. Hennig: Ich wollte nur bemerken, daß wir bei allen andern Gesetzen, wo eine Aufhebung früherer Gesetze statt-